

Legitimierung von Sparbüchern & Schenkungssteuerbefreiung für Sparbücher nur noch bis 30.06.2002

Wenn Sie also etwas zu verschenken haben, sollten Sie es 1. jetzt und 2. richtig tun.



Mit 01.11.2000 musste auf Druck der Geldwäsche-Jäger die Anonymität der Sparbücher geopfert werden. Dafür hatte der Finanzminister ein Trostpflaster bereit: Die aus der Anonymität geangelten Sparbücher dürfen steuerfrei verschenkt werden, aber nur noch bis 30.06.2002. Auch Abhebungen von anonymen Sparbüchern sind ohne Legitimation nur noch bis 30.06.2002 möglich.

Zur Erinnerung: Der Wegfall der Anonymität bewirkte ab 01.11.2000

- ? ... dass die Eröffnung von anonymen Sparbüchern nicht mehr möglich ist,
- ? ... dass bei der Eröffnung eines Sparbuches eine Legitimation durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen muss,
- ? ... dass nur mehr Sparbücher mit einem Guthabensstand unter € 15.000 auf eine andere Bezeichnung als den Sparbuch-Inhaber eröffnet werden können, wobei diesfalls ein Losungswort zu vereinbaren ist,
- ? ... dass Sparbücher mit einem Guthabenstand ab € 15.000 auf den Namen des Sparbuch-Inhabers lauten müssen, wobei die Überschreitung der €-15.000-Grenze durch Zinsgutschriften unschädlich ist,
- ? ... dass Einzahlungen auf anonyme Sparbücher nur bei gleichzeitiger Identitätsfeststellung des Inhabers durch Vorlage eines Lichtbildausweises möglich sind,
- ? ... dass Einzahlungen auf Namens-Sparbüchern und auf Sparbüchern mit einem Guthabenstand über € 15.000 nur durch den legitimierten Sparbuch-Inhaber möglich sind,
- ? ... dass Behebungen ab € 15.000 von „neuen“ Sparbüchern nur mehr nach Identitätsfeststellung des Behebbers möglich sind,

NEU ab 01.07.2002 ist

... dass Abhebungen von „alten“ anonymen Sparbüchern nur nach einer Identitätsfeststellung der Kunden vorgenommen werden dürfen, weil nur noch bis 30.06.2002 Abhebungen von „alten“ anonymen Sparbüchern ohne Legitimierung erfolgen dürfen,

TIPP: Nehmen Sie deshalb einen Ausweis zu Ihrer Bank mit!

... dass für Auszahlungen bei noch immer anonym gebliebenen Sparbüchern mit einem Guthabenstand von über € 15.000 eine 7-Tagefrist abgewartet werden muss, innerhalb der eine Prüfung durch die zentrale Geldwäsche-Behörde im Innenministerium erfolgt.

TIPP: Vermeiden Sie dies, durch rechtzeitige (vor dem 01.07.2002) Legitimierung!

Für Sie bedeutet das:

Auch anonyme Sparbücher aus versteuerten Geldquellen sind seit 1993 durchaus steuerlegal. Denn solange schon gibt es keine Vermögenssteuer auf Sparguthaben mehr und ist die Steuer auf Guthabenzinsen durch die Kest abgegolten. Diese anonymen Sparbücher können daher unbedenklich auf Namens-Sparbücher übertragen werden.

TIPP: Rechtzeitige Legitimierung!

Wer Schwarzgeld, also Geld aus un versteuerten Geldquellen, auf anonymen Sparbüchern geparkt hätte, müsste die Verjährungsfrist, die bei hinterzogenen Abgaben bis zu 15 Jahre beträgt, abwarten. Bis dahin dürften keine Bewegungen auf dem Sparbuch stattfinden, um nicht in die Gefahr eines Finanzstrafverfahrens zu kommen.

Schenkungssteuerbefreiung bis zum 30.06.2002

Wenn Sie Geldvermögen (z.B. an Ihre Kinder) weitergeben wollen, so ist das Sparbuch bis zum 30.06.2002 die oft beste Art. Es gibt aber einige Punkte zu beachten:

Die Schenkungssteuerbefreiung gilt nur für:

- ? Sparbücher und Sparbriefe,
- ? Bausparguthaben,
- ? Termineinlagen und Festgelder,
- ? Girokonten (in ganzem).

Nicht befreit sind

- ? Überweisungen vom Girokonto des Geschenkgebers auf das Girokonto bzw. Sparbuch des Beschenkten,
- ? Bargeldschenkungen, auch wenn das Geld von einem Sparbuch stammt.

Bei der Schenkung eines Sparbuches für die Anschaffung einer genau bezeichneten Sache wird die Schenkungssteuer vom Wert der Sache vorgeschrieben. Wenn beispielsweise der Vater seiner Tochter ein Sparbuch mit der Auflage schenkt, eine Eigentumswohnung anzuschaffen, wird die Schenkungssteuer vom Dreifachen des steuerlichen Einheitswertes festgesetzt.

Dokumentation über die Schenkung:

Bei Schenkungen von namhaften Sparbuch-Beträgen sollte man auf die Dokumentation des Schenkungsvorganges achten.

- A. Der einfachste Weg zur Dokumentation ist, das Sparbuch bei der Bank „überschreiben“ zu lassen: Dabei muss der Geschenkgeber sein Namens-Sparbuch auf den Namen des Beschenkten ändern, was selbstverständlich unter Legitimation von Geschenkgeber und Geschenknehmer zu erfolgen hat und von der Bank festgehalten wird.

Die anderen beiden Dokumentations-Möglichkeiten, die wir nicht so empfehlen, wären:

- B. Die Unterschriften-Beglaubigung eines Schenkungsvertrages bei einem Notar (=mühsam!) oder eine Anmeldung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern (Gefährlich ist's den Leu zu wecken!).
- C. Wenn keine der beiden Möglichkeiten goutiert wird, bzw. der Sparbuch-Betrag die Mühe nicht lohnt, sollte wenigstens der Schenkungsvorgang im Sparbuch selbst dokumentiert werden, wozu etwa folgender Wortlaut verwendet werden könnte:

„Herr Vater Maier übergibt dieses in seinem Eigentum befindliche Sparbuch mit der Einlage von €x und Frau Tochter Maier übernimmt am heutigen Tag dieses Sparbuch unter Bekanntgabe des Lösungswortes im Wege der Schenkung. Unterschriften Geschenkgeber, Geschenknehmerin, Ort, Datum“

Wie immer stehen Ihnen die Spezialisten unserer Kanzlei für Ihre Fragen zur Verfügung. Wir helfen Ihnen, mitunter kostspielige, Fehler zu vermeiden.